

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72, ZPO § 102

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 29/60

Beschluß des BAG vom 21. März 1961 LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 29/60

Sa 773/59 II Bayern (München)

105

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 21. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern in München
vom 28. Oktober 1959, Sa 773/59 II, wird
auf Kosten der Klägerin als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin, die mit der Klage ursprünglich die
Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.000.-- DM
nebst Zinsen beantragt hatte, hat ihre Klage in der Be-
rufungsinstanz auf 6.000.-- DM erweitert. Das Landes-
arbeitsgericht hat in Übereinstimmung mit der ersten
Instanz die Klage abgewiesen, ohne die Revision zuzu-
lassen. Den Streitwert für die Berufungsinstanz hat es

~ 2 ~



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

auf 6.000.- DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, in der eine Divergenz nicht dargetan ist.

Diese Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 ArbGG unstatthaft (vgl. BAG 6, 149). Sie wird auch nicht statthaft dadurch, daß in der Revisionsbegründung eine Prozeßrüge nach § 139 ZPO erhoben wird. Eine solche Prozeßrüge ist erst dann von Bedeutung, wenn die Statthaftigkeit der Revision feststeht; denn sie betrifft nicht die Statthaftigkeit, sondern die Begründetheit des Rechtsmittels. Da es aber, wie betont, an dieser Statthaftigkeit fehlt, war die Revision, wie geschehen, als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Der Senat hat erwogen, ob nicht in Anwendung des § 102 ZPO die Kosten dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin aufzuerlegen waren. Er hat jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift verneint. Das ist allerdings nicht deshalb geschehen, weil § 102 ZPO nur anwendbar wäre, wenn eine nach ständiger Rechtsprechung aller Gerichte ersichtlich falsche Rechtsansicht vertreten worden ist. Vielmehr ist § 102 ZPO grundsätzlich immer dann anwendbar, wenn ein Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel einlegt, vorher nicht die Zulässigkeit prüft. Es kann dahingestellt bleiben, ob es nicht schon grob schuldhaft war, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sich nicht über die Revisionsgrenze vergewissert hat, wie sie durch Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts festgelegt worden ist. Er trägt selbst vor, daß ihn der Vorsitzende der Kammer des Landesarbeitsgerichts darauf hingewiesen habe, daß ein Streitwert von 6.000.- DM die Revisibilität noch nicht begründe. Dasselbe ersah er aus der ihm erteilten Rechtsmittelbelehrung. Die gleichwohl erfolgte Einlegung der Revision stellt somit an sich ein grobes Verschulden im Sinne des § 102 Abs. 1 ZPO dar. Auf Anhörung gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 ZPO hat jedoch der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin glaubhaft erklärt, die Partei habe die Revisionseinlegung ausdrücklich gewünscht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Unter diesen Umständen hat der Senat geglaubt, von der Anwendung des § 102 ZPO Abstand nehmen zu können.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

